

Die Hecke im Berliner Nachbarrecht

Wenn's mit dem Nachbarn nicht so klappt, sind Heckenanpflanzungen ein beliebter Ausweg, um den Nachbar nicht mehr sehen zu müssen. Aber auch im positiven Sinne werden Hecken von Grundstückseigentümern als Lärm- und Sichtschutz und insofern als vorteilhaft für ihre Privatsphäre auf den Grundstücken verstanden. Wer glaubt, der Streit mit dem Nachbarn sei damit ein für allemal behoben, der irrt, denn auch bei der Anpflanzung und Pflege von Hecken sind die nachbarrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Immer wiederkehrende Fragen, die sich **für das Berliner Nachbarrecht** wie folgt darstellen, sind:

Was versteht das Nachbarrecht unter einer Hecke?

Eine Hecke im Nachbarrecht ist eine Gruppe gleichartig wachsender Gehölze, die in langer und schmaler Flucht aneinandergereiht sind. Wesentlich ist der geschlossene Eindruck und Verbund zu einer wandartigen Pflanzenformation. Eine Hecke kann sich auch aus verschiedenen Pflanzenarten zusammensetzen.

Welche Abstandsvorschriften gibt es zu Grenzen?

Einzelheiten regeln die §§ 27 bis 29 des NachbG Bln zu den Grenzabständen für Pflanzen. Für Hecken (§ 28 NachbG Bln) gilt, daß diese zur Grenze eines Nachbargrundstücks bei einer Höhe bis zu 2 m in einem Abstand von 50 cm und darüber in einem Abstand von 1 m zu pflanzen sind. Grenzhecken können als gemeinschaftliche Einfriedung an von Nachbarn gemeinsam einzufriedenden Grenzen auf diese gemeinsame Grenze gesetzt werden. Sie sind insgesamt Grenzeinrichtung (§ 921 BGB), wenn auch nur einige Stämme der Heckenpflanzen, dort, wo sie aus dem Boden heraustreten, von der Grenze durchschnitten werden (BGH, Urteil vom 15.10.1999, Az. V ZR 77/99). Auch bei unklarer Grenzlage wird die scheinbar auf die Grenze gesetzte Hecke als wirkliche Grenzeinrichtung angesehen.

Kein Grenzabstand ist für eine Hecke hinter einer geschlossenen Einfriedung einzuhalten, soweit sie die Höhe der Einfriedung nicht übersteigt, also die Einfriedung nicht überragt.

Wie wird der Abstand gemessen?

§ 30 des NachbG Bln legt fest, daß der Abstand der Hecke zur Grenzlinie von der Mitte der Hecke, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt, gemessen wird. Bei Hecken aus mehreren Pflanzreihen ist der Abstand von der Mitte der der Grenze am nächsten stehenden Reihe zu messen.

Was tun, wenn Grenzabstände nicht eingehalten sind?

Wird der gesetzliche Mindestabstand nicht eingehalten, kann der Nachbar Beseitigung verlangen, es sei denn, dem rechtmäßigen Zustand kann durch Zurückschneiden der Hecke Rechnung getragen werden, etwa dann, wenn die Hecke höher als 2 m ist, aber nur 50 cm von der Grenze entfernt steht. Dann besteht nur die Verpflichtung zum Rückschnitt der grenznahen Hecke auf die zulässige Höhe, wenn vonseiten des Eigentümers der Hecke der Beseitigung widersprochen wird.

Gelten hierfür Fristen?

Werden Mindestabstände nicht eingehalten, muß der Betroffene dies durch Klageerhebung auf Beseitigung bis zum Ablauf des 5. auf das Anpflanzen folgenden Kalenderjahres geltend machen (§ 32 NachbG Bln). Danach kann keine Beseitigung mehr verlangt werden. Auch wenn das NachbG Bln selbst nur den Beseitigungsanspruch nach Fristablauf ausschließt, soll grundsätzlich auch kein Anspruch auf Zurückschneiden der Hecke nach Ablauf der Ausschlussfrist mehr bestehen, wenn der Wuchs der Hecke über eine Höhe von 2 m bei einem Grenzabstand von nur 50 cm über diesen Zeitraum vom Nachbarn geduldet wurde (Kammergericht Berlin, Urteil v. 22.02.1999, Az. 25 U 6860/98).

Ein Anspruch auf Zurückschneiden besteht dann gemäß den Vorschriften des BGB (§§ 1004, 242 BGB) nur noch in Ausnahmefällen bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Hecke für den Nachbarn, die der Eigentümer der Hecke ohne weiteres beheben könnte.

Sind Höhenbegrenzungen für Hecken festgelegt?

Im Berliner Nachbarrecht gibt es keine Regelung über die zulässige Höhe einer Hecke. Bei Gerichten besteht Einigkeit zur Notwendigkeit einer Höhenbegrenzung, so daß eine Hecke nicht in den Himmel wachsen kann. Dann sollen die Vorschriften für Bäume mit größerem Abstandserfordernis eingreifen. Die Obergrenze für eine Hecke, die noch als solche zu bezeichnen ist, könnte bei ca. 3,50 m liegen. Der BGH sieht bei dieser Höhe offensichtlich Anpflanzungen noch als eine Hecke an (BGH, Urteil vom 15.10.1999 s.o.). Die Höhe einer Hecke wird von der Stelle aus gemessen, wo die Hecke aus dem Erdboden austritt, auch bei Höhenunterschied oder Hanglage von Grundstücken.

Was ist, wenn die Hecke auf das Nachbargrundstück ragt?

Dann besteht gemäß § 1004 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Beseitigung der ins Grundstück hineinragenden Zweige der Hecke. Es ist gemäß § 910 BGB wie beim sogenannten Überhang von Pflanzen vorzugehen, d. h., eine angemessene Frist zur Beseitigung zu bestimmen; danach besteht die Möglichkeit der Selbsthilfe. Die Kosten der Selbsthilfe können als Schadensersatz gegen den Eigentümer der Hecke geltend gemacht werden (OLG Nürnberg, Urteil vom 18.10.2000, Az. 12 O 2174/00). Allerdings darf bei Selbsthilfe nur der Überwuchs bis zur Grenze zurückgeschnitten werden, ein Zurückschneiden in der Höhe ist nicht zulässig, es sei denn, es ist eine

Grenzhecke (Kammergericht Berlin, Urteil vom 22.02.1999 s.o.).

Was ist noch zu beachten?

Zu beachten ist, dass pflanzenschützende öffentlich-rechtliche Vorschriften Vorrang vor derartigen nachbarrechtlichen Ansprüchen haben.

Bei Beseitigungs- und Beschneidungsansprüchen ist zu prüfen, ob die Pflanzen von der Berliner Baumschutzverordnung erfaßt sind, wonach ggf. Anträge auf Ausnahmegenehmigung zu stellen sind. Auch können solche Ansprüche zeitlich - in der Wachstumsperiode vom 1. März bis 30. September eines Jahres (§ 29 Berliner Naturschutzgesetz) - ausgeschlossen und nicht durchsetzbar sein.

Frank Auerbach
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erstellungsdatum: **April 2004 / 30.03.2011**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.